

Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutze der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Aufgrund von §10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg erlässt der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates vom 29. Oktober 2003 die nachstehende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind Flächen, die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,00 m als Gehwege. Auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von §42 StVO und Staffeln gelten als Gehwege.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spielplätze.

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2

Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass Dritte nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.
- (3) Straßenverkehrs- und straßenrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 3

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den Dritte erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind ab 22.00 Uhr geschlossen zu halten.

§ 4

Spielen im öffentlichen Bereich

(1) In bewohnten Gebieten dürfen Spiel- und Bolzplätze von April bis September in der Zeit von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr, in den anderen Monaten in der Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr nicht genutzt werden, sofern das Ruhebedürfnis der Anwohner beeinträchtigt wird.

(2) Auf Schulhöfen werden die Zeiten nach Abs. 1 auf die Unterrichtszeiten ausgedehnt.

(3) Auf Sportplätzen ist der Spielbetrieb nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

(4) Die Regelung in Abs. 1 gilt auch für das Spielen und das Verweilen in den anderen in § 1 genannten Bereichen.

(5) In der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr haben sich die Benutzer der in Abs. 1 bis 4 genannten Bereiche so zu verhalten, dass das Ruhebedürfnis nicht beeinträchtigt wird.

(6) Im Einzelfall können für die in Abs. 1 bis 4 genannten Bereiche von der Polizeibehörde besondere Benutzungsanordnungen getroffen werden.

§ 5

Haus- und Gartenarbeiten

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe Dritter zu stören, dürfen nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren und von Rasenmähern, das Hämmern, Sägen und Holzspalten u.ä..

(2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BimSchV -), bleiben unberührt.

(3) Es können für Land- und Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau oder gemeindliche Arbeiten Ausnahmen gestattet werden.

§ 6

Lärm durch Fahrzeuge

Bei der Benutzung von Fahrzeugen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist in bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden unnötiges Lärmen verboten, insbesondere

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 7

Altglassammelbehälter

Altglassammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten

§ 8 Verunreinigungen

(1) In den in § 1 genannten Bereichen ist es verboten, Gegenstände, auch Kleinabfälle, wegzuworfen oder abzulagern, es sei denn, dies erfolgt in dafür zur Verfügung gestellten Abfallbehältern bzw. Abfallkörben. Das Verbot erstreckt sich auch auf private Grundstücke Dritter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Strassengesetzes, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 9 Fahrzeuge

Auf öffentlichen Straßen ist das Abspritzen von Fahrzeugen mittels Druckschlauch untersagt.

§ 10 Benutzung von öffentlichen Brunnen und Teichen

Öffentliche Brunnen und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen oder unerlaubt Wasser zu entnehmen.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verkauft, so sind für die Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen. Die straßenverkehrs- und straßenrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen der Gewerbeordnung bleiben unberührt.

§ 12 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind innerhalb der geschlossenen Ortsteile an der Leine zu führen. Außerhalb der geschlossenen Ortsteile dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass Dritte durch von ihnen verursachten Lärm nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

§ 13

Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Grundstücken Dritter oder auf Anlagen im Sinne von §1 (insbesondere Geh- und Fußwege) verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 14

Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Flächen im Sinne von §1 nicht gefüttert werden.

§ 15

Geruchsbelästigung

Übelriechende Gegenstände, Stoffe und Flüssigkeiten dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, und auf die Beförderung von Jauche, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Natürlicher Dünger, insbesondere flüssiger Mist, durch dessen Geruch Dritte erheblich belästigt werden, darf nur ausgebracht werden, wenn er unverzüglich eingearbeitet wird.

§ 16

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen (jeweils im Sinne von §1) oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

§ 17

Bekämpfung von Ratten

Die Eigentümer und Nutzer von

1. bebauten Grundstücken
2. unbebauten sowie landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken innerhalb der bebauten Ortsteile
3. Lager- und Schuttplätze, Kanalisationen, Garten- und Parkanlagen, Ufern, Wassergräben und Dämmen

sind verpflichtet, wenn sie Rattenbefall feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Rattenbekämpfung durchzuführen. Erforderlichenfalls sind die Bekämpfungsmaßnahmen zu wiederholen.

Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18

Ordnungsvorschriften für Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. zu nächtigen
2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu machen.
3. Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
4. Hunde frei umherlaufen zu lassen; auf Spielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
5. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
6. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen;
7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren.

Abschnitt 5: Anbringen von Hausnummern

§ 19

Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an welchem sie bezogen werden, mit der von der Stadtverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §18a Abs. 1 Polizeigesetz in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen §2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass Dritte erheblich belästigt werden,
 2. entgegen §3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den Dritte erheblich belästigt werden, beziehungsweise die Fenster und Türen nicht geschlossen werden.
 3. die Nutzungszeiten gem. § 4 nicht einhält
 4. entgegen §5 Haus- und Gartenarbeiten durchführt
 5. außerhalb der in § 7 genannten Zeiten Altglas in die Altglassammelbehälter einwirft
 6. entgegen § 8 Flächen verunreinigt
 7. entgegen § 10 öffentliche Brunnen und Teiche verschmutzt oder das Wasser verunreinigt
 8. entgegen § 12 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Dritte gefährdet oder belästigt werden,
 9. entgegen § 12 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt
 10. entgegen § 12 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt
 11. entgegen § 12 Abs. 4 Tiere so hält, dass Dritte durch Lärm erheblich belästigt werden
 12. entgegen § 13 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt
 13. entgegen § 14 Tauben füttert
 14. entgegen § 16 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt
 15. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 4 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Spielplätze, Liegewiesen, Sportanlagen und Schulhöfe mitnimmt
 16. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 5 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, verschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist
 17. entgegen § 18 Abs. 1 Nr. 6 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 20 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach §18 a Abs. 2 PolG und §17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10 € und höchstens 500 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 €, geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Ostfildern vom 18.06.1986 außer Kraft.